

Zwischen der Firma

und der Firma

A1 Zeitarbeit Ges. für Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mbH Titzstrasse 17, 66740 Saarlouis (Verleiher)	&-Firma1 &-Firma2 &-Str &-Ort (Entleiher)
--	--

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- a) Der Vertrag ist ab **&-Datum** auf unbestimmte Zeit gültig.
- b) Der Verleiher besitzt eine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß §§ 1 und 2 des AÜG ab dem 27.2.2003 und ist **ab dem 26.2.2009 durch die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz –Saarland unbefristet erteilt.**
- c) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung zu überlassen.
- d) Der Verleiher verpflichtet sich, den Manteltarifvertrag des Arbeitgeberverbands Mittelständischer Personaldienstleister e.V. (AMP) anzuwenden. Diesbezügliche Änderungen werden zeitnah dem Entleiher mitgeteilt.
- e) Die A1 Zeitarbeit GmbH kann, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen oder Umstände die die A1 Zeitarbeit GmbH nicht zu vertreten hat, eine Erhöhung der Stundensätze vornehmen.

**§ 2 Beginn und Dauer der Arbeitnehmerüberlassung**

- a) Der Beginn und die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung wird gemäß den jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen geregelt.
- b) Bei längerfristiger Arbeitnehmerüberlassung hat der Entleiher eine Kündigungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, sofern nicht vorher ein konkreter Zeitraum für die jeweilige Arbeitnehmerüberlassung vereinbart war.

**§ 3 Vergütung und Abrechnungsmodus**

- a) Die Bezahlung erfolgt nach den effektiv geleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer, auf der Grundlage der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Stundenverrechnungssätze, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die mindestens verrechnete Überlassungsdauer für einen Arbeitnehmer beträgt 8 Std./Tag.
- c) Die Fakturierung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten und vom Entleiher unterzeichneten und gestempelten Stundennachweise.
- d) Können die Stundennachweise unmittelbar am Einsatzort vom Entleiher nicht unterschrieben werden, so ist der GF der Firma A1 Zeitarbeit GmbH berechtigt die Unterschrift zu leisten.
- e) Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach erfolgter Rechnungslegung.
- f) Gerät der Entleiher mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Verleiher berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen.

**§ 4 Zuschläge**

- Wöchentliche Mehrarbeit ab der &-ÜSTD1 Stunde 25 % von  
 Stundenverrechnungssatz
  - Ist die vom Arbeitgeber für den jeweiligen Einsatz im Kundenbetrieb festgelegte und dem Arbeitnehmer vor seinem Einsatz durch eine schriftliche Einsatzanweisung zugewiesene Arbeitszeit (einsatzbezogene Sollarbeitszeit) länger, sind zuschlagspflichtige Mehrarbeit erst die Arbeitsstunden, welche die einsatzbezogene Sollarbeitszeit um mehr als 20% überschreitet.
  - Samsstagsarbeit ab 6.00 Uhr bis 24.00 25 % vom Stundenverrechnungssatz
  - Nachtarbeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 20 % vom Stundenverrechnungssatz
  - Sonntagsarbeit, gesetzliche Feiertage 50 % vom Stundenverrechnungssatz
  - 1.Mai, Ostersonntag, 1.Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag 150 % vom Stundenverrechnungssatz
- Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen. Im Zweischicht-Betrieb werden neben der Nachtzulage auch die jeweiligen Mehrarbeitsstunden berechnet.

**§ 5 Weisungsbefugnis des Entleihers**

- a) Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich des Leiharbeitnehmers stehen. Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleihers integriert werden können. Dies gilt insbesondere für die notwendige Ableistung von Überstunden, Nacht- und Wechselschichten.
- b) Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den Leiharbeitnehmer mit dessen Einverständnis ab.

**§ 6 Pflichten des Verleihers**

- a) Der Verleiher haftet gegenüber dem Entleiher nur, wenn er bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Dem Entleiher wird die Möglichkeit der Eignungsprüfung im Laufe der ersten 4 Arbeitsstunden ausdrücklich eingeräumt.
- b) Der Entleiher kann die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag verlangen.
- c) Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung eines nichtdeutschen Leiharbeitnehmers der der Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 AFG vorzulegen.
- d) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen. Der Verleiher verpflichtet sich, im Falle des § 11 Abs. 5 AÜG den Arbeitnehmer auf sein Arbeitsverweigerungsrecht hinzuweisen.
- e) Im Falle des entschuldigenden oder unentschuldigenden Fehlens eines Leiharbeitnehmers, hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers Ersatz zu stellen.

e) Die A1 Zeitarbeit verpflichtet sich, alle Arbeitgeberpflichten einzuhalten. Alle arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Gesetzesvorgaben zu erfüllen und die diesbezüglichen Zahlungen zu leisten.

#### **§ 7 Pflichten des Entleihers**

- a) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten einzuhalten.
- b) Über Anlässe, die gemäß § 626 BGB eine außerordentliche Kündigung des Leiharbeitnehmers zur Folge hätten, sowie über unentschuldigte Fehlzeiten von Leiharbeitnehmern wird der Entleiher dem Verleiher bei Bekannt werden unmittelbar informieren.
- c) Schließt der Entleiher während der Überlassung mit einer von A1 Zeitarbeit überlassenen Arbeitskraft einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag, so gilt dies als Vermittlung. Für eine solche Vermittlung stellt der Verleiher ein Honorar von einem Bruttogehalt in Rechnung.
- d) Die Mitarbeiter der A1 Zeitarbeit sind nicht zum Inkasso von Geld, Löhnen oder Reisekostenvorschüssen berechtigt.

#### **§ 8 Gewährleistung und Haftung**

Der Arbeitnehmer der unter der Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Verleiher nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung von der A1 Zeitarbeit GmbH für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

#### **§ 9 Arbeitsschutzvereinbarung**

Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers der für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die sich daraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

##### a) Persönliche Schutzausrüstung

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern beim Entleiher werden folgende persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Schutzhelm und Warnweste vom Verleiher gestellt. Alle speziellen zur Arbeitssicherheit gehörenden Maßnahmen werden vom Entleiher übernommen.

##### b) Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe werden vom Entleiher gestellt.

##### c) Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind zwischen Verleiher und Entleiher unter Bezug auf die vorgesehene Tätigkeit der Leiharbeitnehmer abzustimmen.

##### d) Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort

Die Leiharbeitnehmer werden vor der Arbeitsaufnahme durch zuständige Mitarbeiter des Entleihers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

##### e) Arbeitsunfall

Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht.

#### **§ 10 Vertragsklausel**

- a) Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, berührt dies den übrigen Inhalt des Vertrages nicht.
- c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die A1 Zeitarbeit GmbH.
- d) Wir bitten um schriftliche Bestätigung binnen 8 Tage. Unterbleibt dies, so gilt die stillschweigende Anerkennung des Rahmenvertrages.

#### **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Ist der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand Sitz des Verleihers, derzeit Saarlouis vereinbart. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Korrespondenz "auch im Streitfall" in deutscher Sprache geführt und gegebenenfalls auch zu gestellt werden kann. Der Entleiher ist jedoch berechtigt, den Entleiher an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

#Ort, den #Datum

**A1-Zeitarbeit GmbH**

**&-Firma1  
&-Firma2**

Dipl. Ing. Josef Gersing  
Geschäftsführender Gesellschafter  
(Verleiher)

(Entleiher)